

STATUTEN

des

Vereins der Richter und Vizerichter der Gemeinden des Kantons Wallis

Jede Bezeichnung der Person oder Funktion gilt unterschiedslos für Frau oder Mann

I. Name, Sitz und Zweck

1. Name – Sitz - Zweck

1.1. Unter dem Namen

Verein der Richter und Vizerichter der Gemeinden des Kantons Wallis

besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss den Bestimmungen des Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

1.3. Der Verein ist unpolitisch und konfessionsneutral.

1.4. Der Verein bezweckt:

- die Bewahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder;
- die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten, wie Institutionen, privaten oder öffentlichen Einrichtungen ;
- die Förderung der Aus- und Weiterbildung seiner Aktivmitglieder;
- den Erfahrungsaustausch unter seinen Mitgliedern, sowie die Pflege der kollegialen Beziehungen.

II. Mitgliedschaft

- 2.1. Der Verein setzt sich aus Aktiv- , Passivmitglieder und Ehrenmitglieder zusammen.
 - Ein Aktivmitglied ist ein Richter bzw. Vizerichter im Amt;
 - Ein Passivmitglied ist ein Richter bzw. Vizerichter im Ruhestand;
 - Ein Ehrenmitglied ist derjenige, der dem Verein ausserordentliche Dienste geleistet hat und von diesem ausgezeichnet wurde.
- 2.2. Die Beitrittsanfrage wird dem Vorstand abgegeben. Der Vorstand unterbreitet sie der Generalversammlung welche über die Aufnahme entscheidet.
- 2.3. Ein Richter bzw. Vizerichter gibt die Beitrittsanfrage als Aktivmitglied im Verein nach seiner Wahl ab. Die Aktivmitgliedschaft verliert man automatisch nach Ablauf des Amtes als Richter bzw. Vizerichter, oder durch eine schriftliche, drei Monate im voraus, abgegebene Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
- 2.4. Ein Richter bzw. Vizerichter im Ruhestand kann, möchte er weiterhin Mitglied des Vereins bleiben, die Beitrittsanfrage als Passivmitglied im Verein nach Beendigung seiner Amtszeit abgeben. Die Passivmitgliedschaft verliert man durch eine schriftliche, drei Monate im voraus, abgegebene Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
- 2.5. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 25.00. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.
- 2.6. Die Generalversammlung kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Der Beschluss der Generalversammlung wird mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

III. Haftung

- 3.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

A. Die Organe

- 4.1. Die Organe des Vereins sind:
 - Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisionsstelle

- 4.2. Nur Richter bzw. Vizerichter im Amt können in den Vorstand bzw. zum Präsidenten gewählt werden. Sollte ein Richter bzw. Vizerichter während seiner Zeit im Vorstand oder als Präsident in den Ruhestand treten, so endet seine Vereinsfunktion bei der nächsten Generalversammlung.

B. Die Generalversammlung

- 4.3 Das höchste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie wird jährlich in der Regel im Verlauf des Monats November abgehalten.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Vorstand teilt den Mitgliedern schriftlich das Datum der Generalversammlung mit. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Traktandenliste spätestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum. Das Wahljahr wird den Neugewählten ebenfalls mitgeteilt.

Jedes Aktivmitglied hat das Stimmrecht an der Generalversammlung. Die Passiv- und Ehrenmitglieder haben eine beratende Stimme.

- 4.4. Der Vorstand kann eine ausserordentlichen Generalversammlung wenn notwendig oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder es verlangen unter Mitteilung der Traktandenliste einberufen.
- 4.5. Die Anträge der Mitglieder zu Händen der Generalversammlung müssen dem Vorstand schriftlich spätestens 15 Tage vor dem Versammlungsdatum eingereicht werden.
- 4.6. Die Generalversammlung wird rechtmässig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder abgehalten. Die Beschlüsse und die Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr. Die Stimmenthaltungen und die ungültigen Stimmen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit hat bei Beschlüssen der Präsident Stimmentscheid. Bei Wahlen das Los.

Für die Abstimmungen nach Art. 2.6. und 5.1. werden die Stimmenthaltungen und die ungültigen Stimmen berücksichtigt.

- 4.7. Die Abstimmungen finden per Handaufheben statt. Auf Antrag von 1/5 der anwesenden Mitglieder wird die Abstimmung schriftlich durchgeführt.

- 4.8. Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes. Sie werden für 4 Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar.
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV und Entgegennahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- Kontrolle der Aktivitäten anderer Organe welche sie, aufgrund berechtigter Gründe frei widerrufen kann
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Entscheid über Anträge von Mitgliedern

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Statutenänderung
- Auflösung, Liquidation und Zuteilung des Vermögens des Vereins.

C. Der Vorstand

4.9. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Aktivmitgliedern. Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind und die sich auf den Vereinszweck beziehen. Der Vorstand führt die ordentlichen Geschäfte mit weitreichenden Kompetenzen und vertritt den Verein gegenüber Dritten.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung gewählt wird, selbst.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.

4.10. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

4.11. Der Verein haftet rechtsgültig gegenüber Dritten durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten (im Verhinderungsfalle des Vizepräsidenten) und eines Mitglieds des Vorstandes.

D. Die Revisionsstelle

4.12. Gesetzliche Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle für die Dauer von zwei Jahren. Diese ist wieder wählbar. Sie besteht aus einem oder mehreren zugelassenen Revisoren, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen. Sie dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte des Vereins sein.

Als Revisionsstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände, bestellt werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. Der Verein nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
2. sämtliche Vereinsmitglieder zustimmen; und
3. Der Verein nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Vereinsmitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen:

1. 10% der Vereinsmitglieder;
2. jede Generalversammlung;
3. die Verwaltung.

4.13. Statutarische Revisionsstelle

Untersteht der Verein nicht der ordentlichen Revision und verzichtet er rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so kann die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Revisionsstelle zu wählen.

Die statutarische Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren die nicht Vereinsmitglieder und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte des Vereins sein. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar. Als statutarische Revisionsstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften bezeichnet werden.

V. Auflösung des Vereins

5.1. Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

5.2. Bei einer Vereinsauflösung wird der gesamte Aktivenüberschuss einer Institution übergeben, welche ein öffentliches Interesse verfolgt. In keinem Falle werden Aktiven den Gründern oder Mitgliedern zurückgegeben, noch zu ihren Gunsten teils oder ganz in irgendwelcher Art verwendet.

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 28.11.2018 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Sitten, den 28.11.2018

Der Präsident:

Der Sekretär: